



EWG - Entwicklungs- und
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für Rheine mbH
Herr Hendrik Welp
Heiliggeistplatz 2
48431 Rheine

Anmeldung „RheineGutschein“ - Akzeptanzstelle

Ja, ich möchte am „RheineGutschein“, einer Initiative der EWG - Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH mit Unterstützung der Stadtparkasse Rheine, der VR-Bank Kreis Steinfurt, der Münsterländischen Volkszeitung sowie des Handelsvereins teilnehmen.

Mit der Unterzeichnung des Partnervertrags RheineGutschein – Gutscheinannahme – habe ich die Vertragsbedingungen anerkannt. Mit diesem Schreiben erhält die EWG den unterschriebenen Partnervertrag in zweifacher Ausführung. Die EWG wird beide Verträge gegenzeichnen und mir ein Exemplar zum Verbleib zurücksenden.

Akzeptanzstelle

Firma/Einrichtung _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____ Fax _____

Email _____

Abrechnung

Die zentrale Verrechnungsstelle soll die Gutschriften auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber _____

BANK _____

IBAN _____

BIC _____

Datum und Ort _____

Unterschrift _____



**Partnervertrag
RheineGutschein
– Gutscheinannahme –**

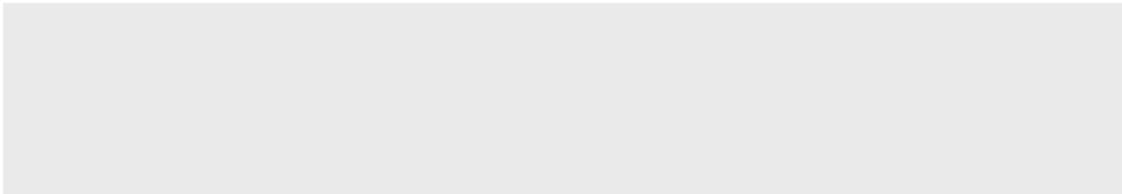
Vertrag zur Teilnahme am RheineGutschein

zwischen der

EWG - Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH,
Heiliggeistplatz 2, 48431 Rheine

– nachfolgend EWG genannt –

und



– nachfolgend Partner genannt –

Mit diesem Vertrag erklärt der Partner die Teilnahme am RheineGutschein der EWG.

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Vertrag regelt die Einführung eines geschäftsunabhängigen Gutscheines im Rheiner Stadtgebiet.

§ 2 Teilnahmeberechtigte Betriebe

Zur Teilnahme berechtigt sind alle Gewerbetreibenden, deren Sitz sich im Rheiner Stadtgebiet befindet.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Partner verpflichtet sich, in seinem Geschäft eingereichte RheineGutscheine einzulösen.
- (2) Der Partner präsentiert sich innen und außen deutlich sichtbar als Akzeptanzstelle.
- (3) Der Partner unterstützt die EWG bei der Einführung, Bewerbung und Verbreitung des Gutscheins.
- (4) Der Partner ist berechtigt, den Gutschein für eigene Werbemaßnahmen zu verwenden. Das Originallogo kann in digitaler Form kostenfrei bei der EWG bezogen werden. Es ist dem Partner nicht gestattet, Veränderungen an dem Originallogo vorzunehmen.

§ 4 Einlösen der Gutscheine

- (1) Der Partner verpflichtet sich, den Gutschein als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren und dem Kunden alle allgemein üblichen Rechte zu gewähren.
- (2) Der Partner ist verpflichtet, Gutscheine vor der Annahme auf ihre Echtheit zu überprüfen: Originalgutscheine besitzen eine eingeprägte fortlaufende Nummerierung. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Gutschein mit dem Stempel sowie der Unterschrift der ausstellenden Stelle versehen ist.
- (3) Angenommene Gutscheine sind vom Partner unverzüglich mit dem eigenen Firmenstempel und dem Datum zu versehen, zu unterschreiben und damit zu entwerfen.
- (3) Der Gutschein kann nur bei einem Partner eingelöst werden. Die Teilung eines Gutscheinbetrags ist ebenso wie die Barauszahlung der Gutscheinsumme ausgeschlossen und entspricht nicht dem Sinn, Kaufkraft in Rheine zu binden. Für den Fall, dass der Betrag, auf den der Gutschein ausgelöst ist, durch den Kauf nicht vollständig ausgeschöpft wird, sollte im Interesse der Partner ein eigener Gutschein des Partners über den Restbetrag ausgestellt werden. Barauszahlungen sollten nur bei kleineren Restbeträgen vorgenommen werden.
- (4) Die angenommenen Gutscheine sind vom Partner in das bei der EWG erhältliche Formular „Einreichung angenommener RheineGutscheine“ einzutragen und gemeinsam mit diesem bei der EWG einzureichen. Die Annahme muss quittiert werden. Der Gegenwert wird dem Partner zum Monatsende überwiesen.
- (5) Die Gutscheine können jederzeit zu den Öffnungszeiten bei der EWG eingereicht werden, spätestens jedoch am Ende des jeweiligen Quartals.
- (6) Auftretende Unstimmigkeiten in der Abrechnung sind der EWG innerhalb von vier Wochen nach Zahlungseingang mitzuteilen. Nach dieser Frist verfallen etwaige Rechtsansprüche. Die Originalgutscheine werden binnen einer Frist von drei Monaten vernichtet.

§ 5 Kosten und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am RheineGutschein werden von den Partnern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Gebühren erhoben.
- (2) In Abhängigkeit der tatsächlich anfallenden Kosten (Druckkosten, Personalaufwand, Marketing) und deren weiterer Deckung durch Sponsorengelder behält sich die EWG vor, eine Bearbeitungsgebühr von max. 3% des jeweiligen Gutscheinwerts einzuführen. Über eine derartige Änderung werden die Partner frühzeitig informiert. Ein Ausstieg ist unter diesen Umständen möglich.
- (3) Die EWG stellt dem Partner eine kostenlose Erstausrüstung zur Verfügung bestehend aus: Plakat, Aufkleber, Formular „Einreichung angenommene RheineGutscheine“ sowie Informationen zur Abwicklung.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung, Ausschluss

- (1) Beide Vertragsparteien haben ein Kündigungsrecht. Die Kündigung ist gegenüber der Vertragspartei schriftlich zu erklären.
- (2) Die erstmalige Mindestvertragslaufzeit für die Teilnahme am Gutschein beträgt 12 Monate.

- (3) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Partner das Vertragsverhältnis unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
- (4) Erfolgt nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit keine schriftliche Kündigung verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 7 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-DSGVO. Die Datenschutzerklärung der EWG finden Sie unter: www.ewg-rheine.de/datenschutz

§ 8 Sonstige Bedingungen

Die Partner sind verpflichtet, der EWG geänderte Bankverbindungen, bevorstehende Geschäftsaufgaben bzw. Schließung von Filialen sowie Insolvenzen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.
- (3) Dieser Vertrag wird mit den nachstehenden rechtsverbindlichen Unterschriften gültig.

Ort und Datum _____

Partner _____

EWG _____